



schulrechtlicher Status

- Grundlage bilden die Schulgesetze der Länder
- Möglichkeit, BaföG zu beantragen

sozialrechtlicher Status im Sinne des SGB III - Arbeitsförderung

- Behinderung im Sinne § 19 Abs. 1,2 SGB III & § 2 Abs. 1-3 SGB IX = besondere Leistungen zur beruflichen Qualifizierung bzw. zur Teilhabe am Berufsleben
- Benachteiligte § 235, 240-246 SGB III = allgemeine Leistungen mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf
- allgemeine Leistungen
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach § 59 SGB III)
- Förderung der Teilhabe von im Sinne der Arbeitsförderung schwerbehinderten gleichgestellten jungen Erwachsenen durch Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung (§ 104 SGB III), Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§§ 235a (1), (2) & 236 SGB III) oder den Kosten der Berufsausbildung (§ 26b SchwBav)

sozialrechtlicher Status SGB III soziales Entschädigungsrecht

Grundlage bildet die Einstufung in Grad der Behinderung (GdB) der Versorgungsämter. Diese orientiert sich an den Anhaltspunkten der ärztlichen Gutachtertätigkeit zur Ermittlung des GdB (Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Ab einem GdB > 50 gilt ein Mensch als schwerbehindert und kann einen entsprechenden Schwerbehindertenausweis erhalten, welcher Grundlage für Nachteilsausgleiche gemäß SGB IX ist.